



**Richtlinien für die Festsetzung der Vergütung von
Lehraufträgen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
vom 25.03.2009 i. d. F. v. 29.07.2021**

Aufgrund von Nr. 2.4 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) vom 08.03.2020 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Richtlinien:

§ 1

Vergütung der Lehraufträge

- (1) Lehrbeauftragte erhalten unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, je tatsächlich geleisteter Einzelstunde mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten in der Regel eine Vergütung von
 - **33,00 Euro**,
 - **38,00 Euro** bei Lehraufträgen, die nach **Entscheidung der Fakultät** mit einer besonderen Bedeutung oder einer besonderen Belastung (vgl. Kriterien nach Abs. 2) verbunden sind,
 - **48,00 Euro** bei Lehraufträgen, die nach **Entscheidung der Fakultät** mit einer besonderen Bedeutung und einer besonderen Belastung (vgl. Kriterien nach Abs. 2) verbunden sind.
- (2) ¹In besonderen Ausnahmefällen kann Lehrbeauftragten eine noch höhere Vergütung bis zu **75,00 Euro** gewährt werden. ²Die besondere bzw. außergewöhnliche Bedeutung oder/und Belastung ist hier in einem besonderen Antrag ausführlich zu begründen, über den die **Universitätsleitung entscheidet**.

³Die besondere Bedeutung einer Lehrveranstaltung ist im Hinblick auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung zu beurteilen. ⁴Als besondere Belastung sind u. a. die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung sowie der Umfang und die Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen anzusehen.
- (3) ¹Ausnahmsweise kann darüber hinaus eine Vergütung bis zu **90,00 Euro** gewährt werden in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. ²Die Voraussetzungen hierfür sind in einem Antrag ausführlich zu begründen, über den die **Universitätsleitung entscheidet**.
- (4) Die Vergütung entfällt, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

§ 2

Lehrvergütung

- (1) ¹Professoren und Professorinnen, die in den Ruhestand getreten oder aufgrund von Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz entpflichtet worden sind, kann für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden. ²Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach § 1.
- (2) ¹Den Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, den Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie den außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt. ²Eine Vergütung kommt daher nicht in Betracht, wenn nur die Mindestlehrverpflichtung erfüllt wird, ohne dass die o. g. Voraussetzungen (vgl. Satz 1: Erforderlichkeit der Lehrveranstaltung zur Vollständigkeit des Lehrangebots!) gegeben ist. ³Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach § 1.

§ 3

Fahrtkosten und Übernachtungskosten

¹Lehrbeauftragten und Hochschulmitgliedern nach § 2, die ihren Dienst- oder tatsächlichen Wohnort nicht am Hochschulstandort oder dessen Einzugsgebiet (20 km) haben, können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrages notwendig waren (Bahn 2. Klasse bzw. bei Pkw-Benutzung aus triftigen Grund 0,40 € Wegstreckenentschädigung, bei PKW-Benutzung ohne triftigen Grund 0,25 € Wegstreckenentschädigung; Fahrpreismäßigungen – wie z. B. Bahncard – sind auszunutzen!) und diese auf dem Erteilungsschreiben ausgewiesen wurden.

²Bei Blockveranstaltungen können entstandene und nachgewiesene Übernachtungskosten vergütet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht überschreiten. ³Eine Übernachtung kann max. im Umfang der erstattungsfähigen Übernachtungskosten nach dem BayRKG (derzeit 90,00 Euro) übernommen werden. ⁴Eine Erstattung von Tagegeldern oder sonstigen Spesen (z. B. Verpflegung) ist nicht möglich.



§ 4

Abschlagszahlung /

Kompensation für die Vorbereitung einer eingestellten Lehrveranstaltung

- (1) Auf die Lehrauftragsvergütung können auf Antrag angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden, soweit dringende Gründe vorgetragen werden.
- (2) Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrages kann durch die Fakultät bestimmt werden, dass im Falle einer eingestellten Lehrveranstaltung (Nr. 2.4 LLHV) zusätzlich zur Vergütung evtl. bereits geleistete Unterrichtsstunden außerdem noch ein Pauschalbetrag für die Kompensation der Vorbereitung der Lehrveranstaltung im Umfang von **max. 50,00 Euro** gezahlt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Bamberg, den 29.07.2021

Der Präsident

Die Kanzlerin

Prof. Dr. Kai Fischbach

Dr. Dagmar Steuer-Flieser